

Nachtrag zum Zweckverbandsvertrag Jugendmusikschule Wil-Land

Die politischen Gemeinden Niederhelfenschwil und Zuzwil sowie die Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg (nachfolgend Verbandsgemeinden) erlassen gestützt auf Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Nachtrag des Zweckverbandsvertrags:

1. Der Zweckverbandsvertrag vom 19. September 2016 wird wie folgt geändert:

II.I. Verwaltungsrat

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen alle nicht einem anderen Organ übertragenen Befugnisse zu. Er nimmt selber insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des Sekretariats;
- b) Wahl der Kontrollstelle (GPK);
- c) Beschlussfassung über Amtsbericht, Jahresrechnung und Budget;
- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben bis Fr. 30'000.00 pro Jahr. Neue Ausgaben über Fr. 30'000.00 pro Jahr bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung;
- f) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeitenden;
- g) Erlass eines Leitbildes, der Pflichtenhefte sowie weiterer Rahmenbedingungen;
- h) Führung und Beaufsichtigung der Organisation und des Betriebes;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Kindern, Schülerinnen und Schülern, die nicht aus den Gemeinden des Zweckverbandes kommen;
- j) Verantwortung für eine gesetzesmässige Rechnungsführung des Zweckverbandes;
- k) Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr;
- l) Berichterstattung und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden und Vollzug deren Beschlüsse.

II.II. Kontrollstelle

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen musiclife und den Verbandsgemeinden über die Anwendung dieses Zweckverbandsvertrags und der gestützt darauf erlassenen Verbandsvorschriften werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen entschieden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

2. Im Zweckverbandsvertrag vom 19. September 2016 wird unter Anpassung an den Text der Name «Jugendmusikschule Wil-Land» durch «musiclife» ersetzt.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Februar 2024 angewendet.

Dieser Nachtrag zum Zweckverbandsvertrag untersteht vom 15. März 2024 bis 24. April 2024 dem fakultativen Referendum.

Zuzwil, 15. Januar 2024

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Niederhelfenschwil, 23. Januar 2024

Gemeinde Niederhelfenschwil

Gemeinderat

Peter Zuberbühler
Gemeindepräsident

Adrian Näf
Ratsschreiber

Zuckenriet, 12. Februar 2024

Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg

Schulrat

Ursula Künzle
Schulpräsidentin

Daniela Ulrich
Schulsekretärin

Zuzwil, 12. September 2023

musiclife

Verwaltungsrat

Erica Brändle
Präsidentin

Monika Kuhn
Sekretärin

Genehmigung Bildungsdepartement